

**BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM HANDEL MIT  
UMWELTPRODUKTEN UND AN DER ABWICKLUNG  
VON IM HANDEL MIT UMWELTPRODUKTEN  
ABGESCHLOSSENEN BÖRSEGESCHÄFTEN AN DER  
WIENER BÖRSE ALS ALLGEMEINE WARENBÖRSE –  
TEILNAHMEBEDINGUNGEN UMWELTPRODUKTE**

---



wiener  borse.at





**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzungen .....	3
§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen .....	6
§ 4 Berufliche Eignung .....	6
§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung.....	7
§ 6 Sonstige Pflichten.....	7
§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhen, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Sonstiges.....	9
§ 9 Inkrafttreten .....	11



## § 1 ANWENDUNGSBEREICH

(1) An der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse findet ein Handel mit Emissionszertifikaten (im Sinne des § 3 Z 1 EZG), in Folge "Umweltprodukte" genannt, statt, die in den Kontraktsspezifikationen näher definiert sind. Im Handel mit Umweltprodukten können folgende Handelsgegenstände gehandelt und die im Handel abgeschlossenen Börsegeschäfte in der Folge abgewickelt werden:

a) Handel mit Emissionszertifikaten.

(2) Diese Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel mit Umweltprodukten sowie die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte.

(3) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge "EXAA" oder "Abwicklungsstelle" genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handels- und Abwicklungssystems für den Handel mit und die Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sowie gemäß § 26 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften beauftragt. Die EXAA hat diesen Auftrag angenommen.

## § 2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

(1)

a) Am Handel mit Emissionszertifikaten (§ 1 Abs. 1 lit. a) und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Emissionszertifikaten abgeschlossenen Börsegeschäften können nur Mitglieder der Warenbörse (§ 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG) teilnehmen, deren Unternehmen gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den Handelsgegenständen oder elektrischen Energieprodukten tätig sind und Unternehmen, die gemäß dem österreichischen Emissionszertifikatengesetz oder einem entsprechenden ausländischen Gesetz eines EG-Mitgliedstaates oder eines solchen Drittstaates, in dem die Emissionszertifikate aufgrund eines Abkommens gem. Art 300 EGV anerkannt werden, zum Empfang der Zuteilung oder zur Übertragung von Emissionszertifikaten berechtigt sind, darstellen.

b) Am Handel mit Emissionszertifikaten und/oder an der Abwicklung abgeschlossener Börsegeschäfte über Emissionszertifikate, können weiters Unternehmen mit Sitz in der EG, die handelsberechtigte Mitglieder ausländischer "anerkannter Strom- oder Umwelt(produkt)börsen" und/oder "anerkannter Abwicklungsstellen" für ausländische anerkannte Strom- oder Umwelt(produkt)börsen, jeweils mit Sitz in der EG sind, teilnehmen.

c) Schließlich können am Handel mit Emissionszertifikaten und/oder an der Abwicklung abgeschlossener Börsegeschäfte über Emissionszertifikate auch Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, Kreditinstitute mit Sitz in anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich gemäß § 2 Z. 31 lit. a BWG soweit sie am Handel mit



Umweltprodukten oder als Broker im Sinne des Abs. 4 dieser Bestimmung am Handel mit Umweltprodukten teilnehmen und dazu auch berechtigt sind, teilnehmen.

(2) Die Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich. Broker sind Mitglieder der Warenbörse, die auf Grundlage einer Broker-Vereinbarung im Auftrag von Börsemitgliedern, den Broker-Kunden, Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung der Broker-Kunden in das Handelssystem eingeben. Broker-Kunden sind zur Erfüllung und zur Abwicklung der aufgrund ihres Auftrags von einem Broker eingegebenen Orders in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zustande gekommenen Börsegeschäfte verpflichtet und müssen an der Abwicklung teilnehmen. Broker müssen zur Teilnahme am Handel, Broker-Kunden zur Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften berechtigt sein. Ein Broker-Kunde kann – wenn er die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt – auch direkt am Handel teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften ist schriftlich einzubringen.

(4) Die Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung kann auf den Handel mit mindestens einem der in § 1 Abs. 1 genannten Handelsgegenstände eingeschränkt sein oder auch mehrere Handelsgegenstände umfassen.

(5) Im Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzugeben:

- a) Angaben, ob die Teilnahme am Handel direkt oder indirekt oder als Broker erfolgen soll sowie der oder die Handelsgegenstände, für welche(n) die Teilnahme am Handel beantragt wird;
- b) der Name oder die Firma; die ladungsfähige Anschrift, unter der der Antragsteller niedergelassen ist; die Umsatzsteueridentifikations-Nummer; Angaben, aufgrund derer das Börseunternehmen, die Abwicklungsstelle gemäß § 26 Abs. 3 BörseG sowie die Börsemitglieder mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse und erforderlichen Daten für einen Datenaustausch über das Internet, welcher den Sicherheitsanforderungen der Verschlüsselung, der Authentizität, der Integrität der übermittelten Nachrichten sowie der Sicherung der Identität der kommunizierenden User entsprechen muss;
- c) außer im Falle von Broker-Kunden, die lediglich indirekt am Handel teilnehmen: den oder die Namen der für die unmittelbar handelsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 20 Abs. 2 BörseG, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung eines Börsemitglieds sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- d) außer im Falle von Brokern: den oder die Namen der für die unmittelbar abwicklungsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 20 Abs. 2 BörseG oder sonstigen Besucher, denen das Zugriffsrecht zum automatisierten Abwicklungssystem zukommt;



- e) im Falle von Broker-Kunden: die Broker-Vereinbarung mit jenem Börsemitglied, das als Broker zur Eingabe von Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden beauftragt ist; den oder die Namen der Börsebesucher des Brokers, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
  - f) den oder die Namen der zumindest passiv einzeln vertretungsbefugten natürlichen Person(en) oder Zustellungsbevollmächtigten des Antragstellers;
  - g) die erforderlichen Angaben zum Zahlungsverkehr.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzuschließen:
- a) ein Firmenbuchauszug oder eine diesem entsprechende Urkunde;
  - b) sofern es sich nicht um Börsemitglieder handelt, die bereits Teilnehmer am Kassa- und Terminhandel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse sind: alle für den Börsehandel und die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen und ähnlichen Zustimmungen für den Zeitpunkt der Antragstellung sowie hinsichtlich des Fortbestehens dieser Voraussetzungen beim Antragsteller; im Falle von inländischen Antragstellern der Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung, falls erforderlich; im Falle der Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG der Nachweis der Bankkonzession; im Falle ausländischer Antragsteller mit den genannten Nachweisen vergleichbare Nachweise;
  - c) im Falle von Emissionszertifikaten: eine von einer in- oder ausländischen Registerstelle gem. § 21 EZG ausgestellten Bestätigung oder ein vergleichbarer Nachweis,
    - i) dass die Registerstelle das antragstellende Unternehmen in das Register aufgenommen hat; und
    - ii) die Registerstelle für dieses ein "Registerkonto" führt, auf welchem übertragbare Emissionszertifikate rechtswirksam für das antragstellende Unternehmen als Eigentümer eingebucht sind oder werden können.
  - d) zumindest ein Antrag auf Zulassung einer im § 17 Abs. 2 BörseG genannten Person als Börsebesucher samt Nachweis über die zur Teilnahme am Börsehandel und/oder an der Abwicklung erforderliche Fachkunde und Erfahrung (§ 20 Abs. 3 BörseG);
  - e) außer im Falle von Brokern: die bindende und in Kraft getretene finanzielle Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA;
  - f) außer im Falle von Brokern: ein Nachweis über die Hinterlegung von Sicherheiten entsprechend den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte;
  - g) außer im Falle von Brokern: Kopie des Einziehungsauftrags mit der Bestätigung der kontoführenden Bank, sofern der Teilnehmer die Abwicklung nicht durch Vorauszahlung auf ein Gelddepotkonto durchführen will;



- h) Geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 BörseG;
- i) Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen für den Anschluss an das Handels- und Abwicklungssystem, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und/oder Abwicklung im elektronischen Weg, insbesondere über das Internet, sowie per Telefax, gewährleisten, wobei sichergestellt sein muss, dass diese technischen Einrichtungen den Börsehandel und die Abwicklung der Börsegeschäfte nicht beeinträchtigen;
- j) Nachweis der Kapazitäten des Antragstellers zur Instandhaltung der technischen Einrichtungen und deren laufender Betriebsbereitschaft;
- k) Nachweis der Bereithaltung des für den Handel und/oder die Abwicklung erforderlichen und geeigneten Personals und getroffener ausreichender organisatorischer Vorkehrungen.

### **§ 3 ALLGEMEINE SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Das Börseunternehmen oder in seinem Auftrag die EXAA ist jederzeit berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzende Auskünfte zu verlangen und dem Antragsteller hierfür eine Frist zu setzen, soweit dies zur Klärung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlich ist. Nach vorangegangener Unterrichtung des Antragstellers kann die Geschäftsleitung des Börseunternehmens auch bei Dritten Erkundigungen einziehen.

### **§ 4 BERUFLICHE EIGNUNG**

(1) Börsebesucher gemäß § 20 BörseG müssen die erforderliche Fachkunde und Erfahrung für den Handel mit und die Abwicklung von Handelsgegenständen besitzen, die in geeigneter Form nachzuweisen ist. Das gilt auch für sonstige Besucher gemäß § 21 BörseG für Zwecke des Zugriffs zum Abwicklungssystem. Der Nachweis für die Eignungsfeststellung wird durch Vorlage eines vom Börseunternehmen anerkannten Prüfungszeugnisses erbracht. Dabei kann die gem. § 20 Abs. 3 BörseG verlangte Fachkunde angenommen werden, wenn dem Börseunternehmen eine Berufsausbildung, die zum börsemäßigen Handel mit Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 innerhalb oder außerhalb Österreichs befähigt, nachgewiesen werden. Zu den gemäß § 20 Abs. 3 BörseG verlangten Erfahrungen gehören auch Kenntnisse über die Bedienung der verwendeten Handels- und Abwicklungssysteme. Der Nachweis der Fachkunde und der Erfahrung gemäß § 20 Abs. 3 BörseG wird jedenfalls durch Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung der von der EXAA durchgeführten Prüfung für den Handel mit und/oder die Abwicklung von Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 (in der Folge "EXAA-Prüfung" genannt) erbracht. Derartige Prüfungen sind durch eine vom Börseunternehmen eingesetzte Kommission abzunehmen.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen über Händlerassistenten in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse ist ausgeschlossen.

(3) §§ 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:



- a) Der Antrag auf Erteilung der Börsenvollmacht ist bei der EXAA schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Drucksorten einzubringen, welche die Anträge zur Entscheidung an das Börseunternehmen weiterleitet.
- b) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher an der Wiener Börse als Börse für Umweltprodukte hat überdies zu enthalten bzw. dem Antrag ist anzuschließen:
  - aa) sofern der Besuchswerber nicht aufgrund der einschlägigen zivil- oder handelsrechtlicher Vorschriften allein vertretungsbefugt ist, eine Vollmacht gemäß § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse;
  - bb) bei Bediensteten des Börsemitglieds die ausdrückliche Erklärung, dass der Besuchswerber Angestellter des Börsemitglieds ist.

#### **§ 5 ZULASSUNG ZUR TEILNAHME AM HANDEL UND/ODER AN DER ABWICKLUNG**

Die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Eingang des Antrages samt Beilagen bei der EXAA;
- b) Prüfung durch das Börseunternehmen;
- c) Zulassung als Börsemitglied unter Mitwirkung des Börsekommissärs (§ 46 BörseG) zur Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften;
- d) Zulassung der Börsebesucher;
- e) Ausfertigung des Mitgliedschaftsvertrages;
- f) Übermittlung der die Zutrittsberechtigung vermittelnden Kennungen (Passwort, Benutzername) zum Handelssystem an die Börsebesucher und/oder der die Zugriffsberechtigung vermittelnden Kennungen zum Abwicklungssystem an die Börsebesucher oder sonstigen Besucher;
- g) Freischaltung des Börsemitglieds zur direkten oder indirekten Teilnahme am Handel und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung.

#### **§ 6 SONSTIGE PFLICHTEN**

(1) Jedes Börsemitglied ist zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft gemäß Gebührenordnung samt Steuern verpflichtet.

(2) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, dem Börseunternehmen jede Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zu einem Wegfall einzelner Teilnahmevoraussetzungen gemäß Börsegesetz und diesen Bedingungen, zu denen auch die im Antrag oder in den Antragsbeilagen (§ 2 Abs. 5 und 6) nachgewiesenen Umstände zählen, führen kann, unverzüglich mitzuteilen. Um dies sicherzustellen, kann das Börseunternehmen ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

(3) Das Börsemitglied erklärt sich damit einverstanden, dass Name (Firma), Anschrift und Kontaktpersonen sowie bezugnehmende Telefonnummern, Homepage- sowie E-Mail-Adressen oder



sonstige Kontaktadressen (-nummern) vom Börseunternehmen oder in dessen Auftrag von der EXAA für Zwecke der Börsemitgliedschaft sowie für Zwecke der (Förderung der) Erweiterung des Kreises der Börsemitglieder an Beitrittswerber weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.

## **§ 7 AUSSCHLUSS VON, ERLÖSCHEN, RUHEN, WIRKUNGEN DES RUHENS DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Gründe, aus denen das Börsemitglied ausgeschlossen werden kann, sind in § 19 Abs. 1 BörseG aufgezählt.

(2) Hat bei der Freischaltung des Börsemitglieds zur Handels- und/oder Abwicklungsteilnahme eine Zulassungsvoraussetzung oder eine Teilnahmevoraussetzung, zu denen auch die in den Antragsbeilagen nachgewiesenen Umstände zählen, nicht vorgelegen, oder fällt eine solche Voraussetzung später weg, ist das Börseunternehmen befugt, das Börsemitglied auszuschließen. Der Ausschluss des Börsemitglieds kann vom Börseunternehmen erklärt werden, wenn sich nicht zweifelsfrei ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Für das Börsemitglied eingegebene Orders sind zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein Börsemitglied seine Pflichten aus Gesetz und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 13 BörseG des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und die Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften verletzt. Ein Ausschluss ist auch zu erklären, wenn nicht innerhalb einer vom Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag von der EXAA gesetzten Nachfrist die Anforderungen an technische Einrichtungen des Börsemitglieds (§ 2 Abs. 6 lit. j) erfüllt werden und eine Maßnahme gemäß § 16 Abs. 2 der Handelsbedingungen Umweltprodukte nicht mehr ausreicht, die Störung zu beheben. Der Ausschluss lässt alle bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten des Börsemitglieds gegenüber dem Börseunternehmen und der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten und die Rechte des Börseunternehmens unberührt.

(3) Das Börsemitglied kann beim Börseunternehmen (im Wege über die EXAA) die Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft beantragen. Das Börseunternehmen spricht die Aufhebung der Mitgliedschaft aus, sobald alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle Orders gelöscht sind. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Börsemitglied. Ein entsprechender Nachweis darüber, dass alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle bestehenden Orders gelöscht sind, ist dem Antrag beizufügen oder nachträglich beizubringen.

(4) Für den Fall der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft zwecks Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Ausschlusses (§ 19 Abs. 2 BörseG) kann das Börseunternehmen vom Börsemitglied die zur Aufklärung erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und hiezu eine Frist setzen. Das Börseunternehmen ist auch befugt, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuziehen, wenn das Börsemitglied vorher darüber unterrichtet wurde.

(5) Das Börseunternehmen kann weiters das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 19 Abs. 3 BörseG) erklären, wenn das gemäß § 2 Abs. 6 lit. d erforderliche "Registerkonto" im Register der Registerstellen, welche das an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen



Börsegeschäften teilnehmende Börsemitglied bei der Registerstelle eingerichtet hat, aufgelöst oder ruhend gestellt wurde.

(6) Für die Dauer des Ruhens ist das Börsemitglied und die für es tätigen Börsebesucher vom Börsehandel ausgeschlossen, der Zugriff zum Handelssystem wird - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel über den für das Börsemitglied tätigen Broker - unterbrochen und werden Orders gelöscht. Neue Orders dürfen vom Börsemitglied und seinen Börsebesuchern und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - seinen Brokern nicht abgegeben werden. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Börsemitglieds aus dem Ruhen der Mitgliedschaft kann das Börseunternehmen dem Börsemitglied jederzeit eine Frist setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann das Börseunternehmen anstelle des Börsemitglieds die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(7) Die Abwicklungsstelle sowie von letzterer oder dem Börseunternehmen beauftragte Dritte können dem Börseunternehmen Tatsachen mitteilen, aus denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen ergeben (vgl. beispielsweise § 19 Abs. 5 der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte). Das Börsemitglied stimmt einer Datenübermittlung durch die Abwicklungsstelle oder die OeKB an das Börseunternehmen für derartige Zwecke zu und verpflichtet sich, da die OeKB ein Kreditinstitut im Sinne des BWG darstellt, diesem gegenüber nachweislich durch schriftliche unterfertigte Erklärung, es von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen zu entbinden.

(8) Endet die Börsemitgliedschaft oder tritt Ruhen im Sinne der vorstehenden Absätze ein, bleiben die Pflichten und Verbindlichkeiten des Börsemitglieds aus den davor in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften bis zu deren vollständigen Erfüllung aufrecht.

## **§ 8 SONSTIGES**

(1) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle stellen jedem Börsemitglied seine (ihre) Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zur Verfügung, dass das Börsemitglied sie speichern und wiedergeben kann.

(2) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle stellen den Börsemitgliedern zumindest folgende, es (sie) selbst betreffende Informationen leicht verfügbar, unmittelbar und ständig zur Verfügung:

- a) Firmenwortlaut;
- b) Geschäftsanschrift;
- c) Angaben, unter denen die Börsemitglieder mit ihm leicht und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner E-Mail-Adresse;
- d) Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht;
- e) Die zuständigen Aufsichtsbehörden, sofern anwendbar;
- f) Hinweis auf anwendbare börserechtliche Vorschriften und den Zugang dazu;
- g) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Weiters werden die Entgelte in der Gebührenordnung klar und eindeutig ausgewiesen und es wird angegeben, ob darin Steuern enthalten sind. Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern



einerseits und dem Börseunternehmen sowie der Abwicklungsstelle andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

(3) Veröffentlichungen, die die Einbeziehung neuer Produkte oder neuer Handelsgegenstände in den Handel zum Inhalt haben, müssen spätestens am zweiten, der Aufnahme des Handels in den neuen Handelsgegenständen oder Produkten vorausgehenden Börsetag im Veröffentlichungsorgan erscheinen.

(4) § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass solche Anträge auf Richtigstellung bis spätestens 11.00 Uhr des nächstfolgenden Börsetages bei der EXAA einzulangen haben.

(5) Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zur Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen und die EXAA zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind gemäß § 3 und § 6 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte verpflichtet, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens und der Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretende Umstände oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder der Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA sowie der Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 7 unberührt.

(7) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Börsemitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA und die Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften entstanden sind.

(9) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(10) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels und/oder der Abwicklung, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA und der Gehilfen der EXAA beruht. Die von der



EXAA beauftragten Gehilfen werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

#### **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Diese Teilnahmebedingungen Umweltprodukte treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 680 vom 17. Mai 2005 und geändert mit Veröffentlichung Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft) und Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft).